

Satzung

des

**Fördervereins Industriemuseum Solingen
e. V.**

zu Solingen

+

Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Juni 1996
(ergänzt in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.08.1999)
(abgeändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11.12.05)
(abgeändert in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.12.06)

Der Förderverein ist aus der Stiftung Industriemuseum hervorgegangen, die von den drei Solinger Vereinen: Verein für Technik und Industrie, Bergischer Geschichtsverein und Solinger Geschichtswerkstatt gegründet wurde.

Der Förderverein Industriemuseum Solingen e.V. wurde gegründet am 19. Januar 1990 und in das Vereinsregister Amtsgericht Solingen eingetragen am 6. März 1990 unter der Nr. 1264.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Industriemuseum Solingen e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Solingen (Rheinisches Industriemuseum, Gesenkschmiede Hendrichs, Merscheider Str. 289) und ist in das Vereinsregister Solingen eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Fördervereins ist es, das Rheinische Industriemuseum, Außenstelle Solingen, zu fördern und den Landschaftsverband Rheinland bei der Errichtung, dem Ausbau und dem Betrieb des Museums zu unterstützen. Hierzu gehören:

- a.) Die Gewährung von Zuschüssen zum Ankauf von Museumsgut aller Art oder von Hilfsmitteln für die wissenschaftliche und praktische Arbeit des Museums.
- b.) Die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte von Handwerk und Industrie, von Technik und Kultur, von Unternehmerschaft und Arbeiterschaft im Raume Solingen.
- c.) Die Verbreitung der Forschungsergebnisse durch Publikation, Ausstellung oder Vortrag.
- d.) Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit des Museums durch Werbung von Mitgliedern und die Beteiligung an Veranstaltungen.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, bemüht sich der Verein auf vielfältige Weise um Spendengelder.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- a.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der geltenden Abgabenordnung.
- b.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen außer dem Einsatz ihrer notwendigen baren Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.
- c.) Der Verein darf niemanden durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 - Mitgliedschaft

- a.) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- b.) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- | | |
|---|----------|
| Er beträgt z.Zt. für Einzelmitgliedschaft | 15,00 €, |
| Schüler/Studenten | 7,50 €, |
| Familienmitgliedschaft | 20,00 €, |
| Firmenmitgliedschaft | 40,00 € |
- und kann ohne Satzungsänderung angepasst werden.
- c.) Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitgliedes, durch Kündigung zum Jahresende oder bei Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.

§ 5 - Mitgliederversammlung

- a.) Ordentliche Mitgliederversammlungen (MV) finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert.
- b.) Die ordentliche MV wird schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Außerdem erfolgt eine Einberufung zu einer MV, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies wünscht.
- c.) Die MV wählt den Vorstand. Die MV kann über die in § 6a genannte Zahl hinaus bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand berufen. Die MV kann nach Bedarf Beiratsmitglieder bestellen. Vorstand und Beirat bilden zusammen den "erweiterten Vorstand".
- d.) Die MV nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, berät ihn und entlastet den Vorstand.
- e.) Die MV entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als sieben Mitglieder anwesend, so wird erneut mit einwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Die MV ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Satzungsänderungen entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen.
- f.) Die MV beschließt die Mitgliedsbeiträge. Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine(n) Ersatz-Kassenprüfer/in. Deren Amtszeit beträgt fünf Jahre.

§ 6 - Der Vorstand

- a.) Der Vorstand des Förderverein Industriemuseum Solingen e.V. besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern
- dem (der) Vorsitzenden des Fördervereins
 - dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem (der) Kassierer(in)
 - dem (der) Schriftführer(in)
 - dem Leiter (bzw. der Leiterin) des Rheinischen Industriemuseums, Außenstelle Solingen

In Orientierung an der Entstehungsgeschichte soll außerdem je ein/eine Vertreter/in der Gründervereine im Vorstand des Förderverein Industriemuseum Solingen e.V. vertreten sein, soweit jeweils Personen zur Übernahme dieses Amtes zur Verfügung stehen.

- b.) Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder, welche die in der Vorbemerkung genannten Vereine vertreten, werden durch die jeweiligen Vereine vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung Förderverein Industriemuseum Solingen e.V. mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Kassierer/die Kassiererin und der Schriftführer/die Schriftführerin werden aus dem Kreis der Mitglieder durch einfache Mehrheit für fünf Jahre gewählt.
- c.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes wählen aus ihrem Kreis eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- d.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis, d. h. ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Vertretungsmacht gegenüber Dritten (Außenverhältnis), vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzende(n) jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden oder dessen/deren vorzeitigem Ausscheiden.

§ 7 - Auflösung des Vereins

- a.) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit, wobei die MV nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern zwei Wochen vor der MV schriftlich vorliegen. Sind weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend, so wird erneut mit einwöchiger Frist schriftlich eingeladen. Die MV ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b.) Die Auflösung ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen worden sein.
- c.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Erhaltung historisch wertvoller Baudenkmäler der Solinger Industriegeschichte. Das Vermögen ist vom Empfänger unmittelbar zu diesem Zweck zu verwenden. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung.